



Nr. 30, August 2008

ATO Treuhand AG	Tel. 031 306 66 66, Fax 031 306 66 00, www.ato.ch	E-Mail ato@ato.ch
ATO Informatik AG	Tel. 031 985 75 00, Fax 031 985 75 01, www.atoag.ch	E-Mail info@atoag.ch

Einführung der neuen AHV-Nummer

Ab **1. Juli 2008** wird bei der AHV die neue 13-stellige Versichertennummer angewendet. Diese gilt lebenslanglich und wird somit bei einem Namenswechsel nicht mehr geändert.

Zwischen dem 1. Juli und Ende 2008 werden die Arbeitgeber von der Ausgleichskasse kontaktiert und mit den neuen Nummern versorgt. Die neuen Ausweise werden automatisch zugestellt.

Heutige AHV-Nummer:

123 . 45 . 678 . 113

Ordnungsnummer /
CH oder Ausländer/in

Beginn des Namens Geburtsjahr Geschlecht, Geburtstag und -monat Prüfziffer

Neue AHV-Nummer:

756 . 1234 . 5678 . 95

Code für CH anonyme Zufallszahl Prüfziffer

Statutenanpassung infolge neuem GmbH / AG-Recht

Aufgrund der Änderungen im neuen GmbH / AG-Recht per 01.01.2008 gilt die Übergangsfrist zur Statutenanpassung bis **Ende 2009**. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre Statuten überprüfen und an die neuen Gegebenheiten anpassen zu lassen. Gerne treffen wir für Sie diese Vorkehrungen und leiten die nötigen Schritte ein.

Änderungen bei der GmbH: Übertragung der Stammanteile, Revisionsstelle, Entflechtung der Aufgaben von Geschäftsführenden und Gesellschaftern, volle Liberierung der Stammanteile etc.

Änderungen bei der AG: Firmenbezeichnung „AG“ neu zwingend, Revisionsstelle etc.

Risikobeurteilung infolge neuem GmbH / AG-Recht, OR Art. 663b Ziff. 12

Erstmals auf den **31. Dezember 2008** muss der Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung alle wesentlichen Risiken des Unternehmens jährlich beurteilen. Die Revisionsstelle hat zu bestätigen, dass diese Beurteilung stattgefunden hat. Eine Prüfung der Qualität der Risikobeurteilung ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Angaben über die Durchführung der Risikobeurteilung durch den Verwaltungsrat / die Geschäftsleitung müssen im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass die Risiken der Gesellschaft regelmässig analysiert werden.

Selbstverständlich werden wir Sie bei der Durchführung mit den nötigen Hilfsmitteln / Checklisten unterstützen.

Mit Pensionskassen-Einkauf AHV-Beiträge sparen

Nach dem letztjährigen Bundesgerichtsentscheid wurde die Wegleitung der AHV über die Beiträge der **Selbständig-erwerbenden** ab 1. Januar 2008 angepasst. Dies erlaubt, nebst den laufenden BVG-Beiträgen ebenfalls die freiwilligen Einkäufe in BVG-Vorsorgeeinrichtungen zu 50% als Geschäftsaufwand zu verbuchen und somit vom AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen. Die Einkommenszahlen werden der AHV nach wie vor durch die Kantonale Steuerverwaltung gemeldet. Die entsprechende Beitragsverfügung sollte zwingend innerhalb der Einsprachefrist durch Sie selber oder Ihren Treuhänder überprüft werden.

Unternehmenssteuerreform II

Die Unternehmenssteuerreform II tritt auf den **1. Januar 2009** in Kraft. Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen. Auch auf Bundesebene treten einige Bestimmungen erst später schrittweise in Kraft; per 1. Januar 2011 wird die Reform II jedoch abgeschlossen sein.

Bundesebene:

1. Juli 2008

- Aufhebung der Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven

1. Januar 2009

- **Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die Mindestbeteiligungsquote beträgt 10% und die Besteuerung reduziert sich auf 60% für privat gehaltene Beteiligungen und auf 50% für solche des Geschäftsvermögens**
- Entlastung bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf CHF 1 Mio. auch bei Genossenschaften



Kantonebene:

1. Januar 2008

- **In den meisten Kantonen gilt bereits die Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen. Die kantonalen Reduktionen variieren erheblich und bewegen sich zurzeit in einer Bandbreite von 30 bis 80 Prozent (z.B. Kanton Bern 50%)**

1. Januar 2009

- Die Kantone erhalten die Möglichkeit, Kapitalunternehmen die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu gewähren

Steuroptimierung unter neuem Recht: Lohnbezüge oder Dividendenentnahmen?

Bisher wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung (volle Besteuerung des Gewinns bei der Gesellschaft und volle Belastung der Dividende der Anteilsinhaber) oft durch möglichst hohe Salär- und Bonusvergütungen an mitarbeitende Gesellschafter reduziert.

Mit der reduzierten Dividendenbesteuerung ergibt sich künftig ein wesentlich grösserer Spielraum für Mittelbezüge aus den Unternehmen. Mit einer geschickten Planung kann das Verhältnis zwischen Lohn, Dividende und zurückzubehaltenden Mitteln optimiert werden, so dass sich für den Betrieb wie auch den Unternehmer bedeutende Steuervorteile ergeben können.

Eine Reduktion des bisher bezogenen Lohns zu Gunsten einer Erhöhung der Dividendenzahlung sollte aber in jedem Fall massvoll gestaltet und gut durchdacht werden. Ein solches Vorgehen erfordert ein individuelles Abwägen sämtlicher Vor- und Nachteile. Berücksichtigt werden müssen unter anderem:

- Die steuerlichen Verhältnisse der ausschüttenden Gesellschaft
- Die gesamte Einkommenssteuer- und allfällige Familiensituation des Anteilsinhabers
- Die Auswirkungen auf die Vermögenssteuer des Anteilsinhabers
- Die Sozialabgaben (der Dividendenbezug ist nicht AHV-pflichtig und kann im Gegensatz zum Lohn nicht BVG versichert werden)
- Die Folgen für die längerfristige Planung des Unternehmens und für dessen Nachfolgeregelung